

Einkaufsbedingungen – Württ.-Elektromotoren GmbH

1. Allgemeines

- (1) Unsere Verträge werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossen. Anderslautende Bedingungen sofern nicht in unseren Bestellungen schriftlich festgelegt gelten nicht.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis anderslautender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen.
- (3) Allgemeine Geschäfts- u. Lieferbedingungen des Lieferanten kommen auch dann nicht zur Anwendung, wenn wir nicht gesondert widersprechen.

2. Bestellungen

- (1) Unsere Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündlich erteilte Aufträge, Zusatzvereinbarungen oder Nebenabreden erlangen erst durch unsere schriftliche Bestätigung Wirksamkeit.
- (2) Unsere Bestellungen sind vom Lieferant innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen.

3. Liefertermin, Gefahrübergang

- (1) Die vereinbarten Termine sind verbindliche Liefer- bzw. Leistungstermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- bzw. Leistungstermins ist der Eingang bei uns im Lieferwerk.
- (2) Bei absehbaren Lieferverzögerungen sind wir unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich oder telefonisch zu unterrichten.
- (3) Der Lieferant haftet beim Lieferverzug nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung geht unabhängig von der Versandart erst mit Übergabe der Ware am Erfüllungsort Balingen auf uns über.
- (5) Abs. (4) gilt nicht bei Abholung durch uns mit eigenem Fahrzeug.

4. Preise

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Preise gelten frei der von uns genannten Empfangsstelle und beinhalten sämtliche Nebenkosten wie z. B. Fracht, Verpackung oder Versicherung.
- (2) Auf unser Verlangen hat der Lieferant das Verpackungsmaterial auf seine Kosten zurückzunehmen.

5. Rechnungen

(1) Rechnungen sind uns separat zuzusenden. Sie dürfen nicht der Sendung beigefügt werden.

6. Zahlung, Zahlungsbedingung

- (1) Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen mit uns schriftlich vereinbart sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder wahlweise nach 30 Tagen netto.
- (2) Die Zahlungsfrist und die Skontierungsfrist gem. Abs. (1) beginnt jeweils mit Eingang der Rechnung bei uns zu laufen, sofern zu diesem Zeitpunkt die bestellte Ware bereits eingegangen ist. Geht die Ware später ein, beginnt die Zahlungsfrist und die Skontierungsfrist erst zu diesem Zeitpunkt zu laufen.
- (3) Bei vorzeitig in Rechnung gestellter Ware beginnt die Zahlungsfrist ab dem Zeitpunkt zu dem die Ware hätte geliefert werden müssen.
- (4) Die Zahlung erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Geltendmachung von Mängel- und Haftungsansprüchen.
- (5) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche berechtigt und rechtskräftig festgestellt sind.

7. Mängelansprüche, Gewährleistung

- (1) Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Die Eingangskontrolle beschränkt sich auf die Identität und äußerlich erkennbare Transportschäden.
- (2) Mängel der Lieferung werden, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, unverzüglich dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

8. Produkthaftung

(1) Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus Produzentenhaftung frei, sofern er für den die Haftung auszulösenden Fehler einzustehen hat. Er übernimmt in diesem Fall alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer eventuellen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

Sitz: Balingen · Handelsregister Stuttgart, HRB-Nr.410011

Geschäftsführer: Klaus Sirrenberg

BLZ Kto.Nr. **BIC-Code** Steuer-Nr. Sparkasse Zollernalb IBAN: DE98 653 512 60 0024 0118 00 SOLADES1BAL 2853 / 53094 / 05402 Deutsche Bank IBAN: DE71 370 700 60 0167 6733 00 DEUTDEDKXXX UST.ID-Nr. DE 144 852 829

Seite 2 von 2



9. Geheimhaltung

(1) Zeichnungen, Formen, Werkzeuge und Modelle, die wir zur Ausführung unserer Aufträge zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung nicht dritten Personen zugänglich gemacht oder anderweitig benutzt werden. Dies gilt auch für Werkzeuge und Vorrichtungen, die ganz oder teilweise auf Kosten des Lieferanten nach unseren Zeichnungen und Angaben zur Ausführung hergestellt wurden.

10. Ausfuhrkontrolle

(1) Der Lieferant hat für alle zu liefernden Waren die jeweils notwendigen Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu beachten und uns die jeweils notwendigen und erforderlichen Bescheinigungen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

11. Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, unverschuldete Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbaren Ereignisse entbinden uns ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Abnahme bestellter Ware oder berechtigen uns den Abnahmezeitpunkt der bestellten Ware um die Dauer der Behinderung zu verschieben, ohne dass der Lieferant Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

12. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der gelieferten Ware aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsansprüchen ergeben.
- (2) Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

13. Soziale Verantwortung

(1) Der Lieferant steht für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz ein, beachtet die Umweltschutzgesetze und fördert und fordert die Einhaltung dieser Sachverhalte auch von seinen Lieferanten. Die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 ist zu beachten.

14. Qualitätssicherung und Umweltschutz

(1) Von Lieferanten erwarten wir, dass sie wo erforderlich mindestens nach ISO 9001 zertifiziert sind und darüber hinaus bei der Gestaltung ihrer Unternehmenspolitik die Forderung der ISO 14001 berücksichtigen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Balingen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Lieferanten und uns ist das für Balingen zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klagen beim für den Sitz des Klägers zuständigen Gericht zu erheben.
- (3) És gilt ausschließlich deutsches Recht auch für den Fall von Lieferungen und Leistungen aus dem Ausland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG)

Stand Juli 2013

Württembergische Elektromotoren GmbH Olgastraße 23, 72336 Balingen Tel.: +49(0)7433/9041-0. Fax +49/0)7433/904150